



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 03/2012**

**Donnerstag, 15.03.2012**

Manövermeldungen in der Zeit vom

A 01.03. – 09.03.2012..... Seite 18

B 26.03. – 31.03.2012..... Seite 18

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses  
2010 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung  
Plattling..... Seite 19

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Schöllnach  
für das Haushaltsjahr 2012..... Seite 20

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur  
Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg für das Haushaltsjahr 2012..... Seite 22

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Kreisstraße DEG 2  
Renaturierung des Leimbaches und Ausbau des Brücklbaches sowie Einleiten  
von gesammeltem Oberflächenwasser im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße  
„DEG 2“ zwischen Kohlpoint und Bernried durch den Landkreis Deggendorf,  
vertreten durch Herrn Landrat Christian Bernreiter, Herrenstraße 18, 94469  
Deggendorf  
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... Seite 24

Wassergesetze;  
Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Restaus-  
kiesung „Griesweiher Seebach“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 840 und  
840/3, Gemarkung Niederalteich, durch die Raiffeisenbank Hengersberg-  
Schöllnach eG, Bahnhofstr. 20, 94491 Hengersberg  
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... Seite 25

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft  
Schöllnach für das Haushaltsjahr 2012..... Seite 26

## **MANÖVERMELDUNG**

### **Übungsraum:**

St. Englmar UQ 405 305, Ruhmannsfelden UQ 528 280, Deggendorf UQ 495 116, Natternberg UQ 470 097, Altenbuch UQ 350 050, Mengkofen UP 117 995, Neuhofen UQ 062 036, Sallach UQ 063 100, Rain UQ 147 203, Mitterfels UQ 304 277

### **voraussichtliche Ballungsräume:**

LICHTHOF 33U UQ 278 037 – Neuhofen MUN-DEPOT 33U UQ 065 023 - WASSERÜBUNGSPLATZ 33U UQ 318 186 – ÖDWIES UQ 452 267; MARIAPOSCHING UQ 390 102

### **Zeit:**

A 01.03. – 09.03.2012  
B 26.03. – 31.03.2012

### **Nähere Angaben zur Übung:**

Name: „Schneller Luchs 03“

### **Übungsform mit Kurzcharakteristik:**

Übung im freien Gelände für die Sanitätstruppe unter einsatznahen Bedingungen

### **Besonderheiten:**

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken

### **Einzelheiten zur Übung:**

Darstellung eines Verkehrsunfalls mit Bus. Sicherung und Absicherung eine Kfz-Unfall. Versorgung und Transport von Verwundeten. Marsch mit Kfz im Patrouillen-Rahmen. Sicherung von Objekten. Einrichten und Betrieb eines vorgelagerten Gefechtsstand.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 16. Februar 2012  
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

## **Bekanntmachung**

### **über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2011 den geprüften Jahresabschluss 2010 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2010 mit einer Bilanzsumme von 26.549.600,83 € und einem Jahresgewinn von 2.101.973,06 fest und beschließt, den Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.437.478,06 € auf neue Rechnung vorzutragen und den Jahresgewinn beim Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 664.495,00 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2010 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 01.09.2011  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Dr. Pentenrieder  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2010 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 16.04.2012 bis 27.04.2012 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 13.02.2012

Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.

Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Schöllnach für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7, 9 des BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Hauptschulverband Schöllnach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Art. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

## **I.**

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im**

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **462.200.-- €**

und

**im**

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **130.000.-- €**  
ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **256.600.-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand von 1. Oktober 2011 auf **111** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.311,71 €** festgesetzt.
4. Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

#### **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite zur** rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000.--€** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 20.03.2012 bis einschließlich 05.04.2012 der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schöllnach, 08.03.2012  
Hauptschulverband Schöllnach

gez.

O s w a l d  
Schulverbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ( KommZG ) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung ( GO ) hat der Zweckverband am 05.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht wird:

### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2012** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>578.200 €</b>
und im	
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>544.000 €</b>
ab.	

#### **§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

#### **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

#### **§ 4 a**

##### **Betriebskostenumlage:**

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt ( Umlagesoll ) wird auf **547.100 €** festgesetzt.
- (2) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr **2010** eine Abwassermenge von **414.468 m<sup>3</sup>** zugeleitet.
- (4) Die Betriebskostenumlage beträgt somit je m<sup>3</sup> Abwasser **1,32000540 €**.

## § 4 b

### Investitionsumlage

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Investitionen, die mengenabhängige Anlageteile der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen betreffen ( Umlagesoll M ) wird auf **289.000 €** festgesetzt.
- (2) Der ungedeckte Bedarf nach Abs. 1 wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr **2010** eine Abwassermenge von **414.468 m<sup>3</sup>** zugeleitet.
- (4) Die Investitionsumlage beträgt somit je m<sup>3</sup> Abwasser **0,69727940 €**.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2012** in Kraft.

## II.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

**02. April 2012 bis 13. April 2012**

beim Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.  
Ferner liegen Haushaltsplan und Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hengersberg) zur Einsicht bereit.

Hengersberg, den 05.03.2012  
Zweckverband zur Abwasserbe-  
seitigung im Raum Hengersberg

gez.

Christian Mayer  
ZV-Vorsitzender

AZ: 41-641-2/6 We

**Wassergesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Kreisstraße DEG 2

Renaturierung des Leimbaches und Ausbau des Brücklbaches sowie Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße „DEG 2“ zwischen Kohlpoint und Bernried durch den Landkreis Deggendorf, vertreten durch Herrn Landrat Christian Bernreiter, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**BEKANNTMACHUNG :**

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41 -Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-409, eingeholt werden.

Deggendorf, 08.03.2012  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin



41-642-3 Ro/re

Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Restauskiesung „Griesweiher Seebach“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 840 und 840/3, Gemarkung Niederalteich, durch die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG, Bahnhofstr. 20, 94491 Hengersberg

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## **BEKANNTMACHUNG :**

Die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG hat die wasserrechtliche Gestattung für die Restauskiesung des „Griesweihers Seebach“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 840 und 840/3 der Gemarkung Niederalteich, Gemeinde Niederalteich, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt.  
Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 08.03.2012  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1, Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt, er schließt

	<u><b>im Verwaltungshaushalt</b></u>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit und		<b>890.850.-- €</b>
	<u><b>im Vermögenhaushalt</b></u>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.		<b>5.000.-- €</b>

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **715.900,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2011 auf 6.394 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **111,96 €** festgesetzt.

##### **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000.-- €** festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 20.03.2012 bis einschließlich 04.04.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schöllnach, 08.03.2012  
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach

gez.

O s w a l d  
Gemeinschaftsvorsitzender